

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Pro Active GmbH

im weiteren PABS genannt Stand 01/2013

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen, und Angebote der PABS.
- 1.2 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch selbst im Falle der Lieferung nicht Vertragsbestandteil.
- 1.3 PABS ist berechtigt, diese AGB zu ändern, indem sie den Kunden im Einzelnen schriftlich über die Änderung informiert. Die Änderungen treten einen Monat nach Mitteilung in Kraft.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von PABS sind - insbesondere hinsichtlich der Preise, Menge, Lieferfrist, Liefermöglichkeiten und Nebenleistungen - unverbindlich.
- 2.2 Die ausdrückliche Zusicherung von Eigenschaften bedarf der schriftlichen Bestätigung durch PABS.
- 2.3 Der Umfang der von PABS zu erbringenden Leistungen wird allein durch die schriftlichen Verträge festgelegt. Soweit abgeschlossen gelten in nachstehender Reihenfolge der Software-Supportvertrag, bzw. der Hardware-Service-Vertrag und ergänzend diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2.4 PABS behält sich durch die Berücksichtigung zwingender, durch rechtliche oder technische Normen bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen bzw. von der Auftragsbestätigung vor.

3. Installation, Schulung und Beratung

- 3.1 Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Installation gelieferter Software/Hardware selbst verantwortlich. Sowohl die Installation durch PABS als auch Schulung und Einweisung des Kunden oder seiner Bedienungskräfte in die Bedienung der gelieferten Ware gehören nicht zum Leistungsumfang. Diese Leistungen erfolgen nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung und werden gesondert berechnet.
- 3.2 Sofern PABS Schulungs-, Beratungs- oder Installationsleistungen erbringt, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die erforderlichen kundenseitigen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere die erforderlichen Räumlichkeiten und Infrastruktur, Unterlagen und Personal bereitgestellt sind. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nach Satz 1 nicht ordnungsgemäß, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen von PABS angemessen. PABS kann den durch die Verzögerung verursachten Mehraufwand insbesondere für die verlängerte Bereitstellung des eigenen Personals oder der eigenen Sachmittel in Rechnung stellen. Ansprüche von PABS aus § 643 BGB bleiben unberührt.

4. Leistungsumfang

- 4.1 PABS ist berechtigt, sich zur Erfüllung der von ihr geschuldeten Leistungen der Hilfe Dritter zu bedienen.
- 4.2 PABS ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
- 4.3 Zu Testzwecken gelieferte Produkte (Hardware, Software, Datenträger, Unterlagen etc.) bleiben Eigentum von PABS. PABS behält sich vor, Software so auszurüsten, daß die Programme nach Ablauf der vereinbarten Testdauer nicht mehr voll einsetzbar sind. Der Kunde kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten.

5. Lieferfrist

- 5.1 Von PABS angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich. Schadenersatzforderungen im Falle des Lieferverzugs sind generell ausgeschlossen.
- 5.2 Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 5.3 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt und aller sonst von PABS nicht zu vertretender Hindernisse.

6. Preise

- 6.1 Die Preise verstehen sich netto ausschließlich Verpackungs- und Frachtspesen. Maßgebend sind die Preise der aktuellen Preisliste zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sonstige Lieferungen und Leistungen, für die zum Zeitpunkt ihrer Bestellung kein Preis vereinbart wurde, werden zu den am Tage der Erbringung gültigen Listenpreisen berechnet.
- 6.2 Schulungs- und Installations- und andere Dienstleistungen werden, soweit kein Festpreis vereinbart wurde, nach der bei Auftragsannahme jeweils gültigen Preisliste berechnet.
- 6.3 PABS ist an die angegebenen Preise nicht gebunden, wenn eine längere Lieferfrist als vier Monate ab schriftlicher Auftragsbestätigung vereinbart ist. In diesem Fall werden die im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise berechnet.

7. Zahlung

- 7.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Warenlieferungen sowie Support- und andere Dienstleistungen ohne Abzug sofort netto zu begleichen. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist PABS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen.
- 7.2 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen bzw. diese mit Forderungen von PABS verrechnen. Zurückbehaltungsrechte darf der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 7.3 Schuldet der Kunde PABS mehrere Zahlungen gleichzeitig, wird - sofern der Kunde keine Tilgungsbestimmung getroffen hat - zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden die jeweils ältere Schuld getilgt.

8. Annahmeverzug des Kunden

- 8.1 Kommt ein Kunde mit der Annahme bestellter Ware in Verzug, so ist PABS nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von höchstens 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Verlangt PABS Schadensersatz, so beträgt dieser 30% des Auftragswertes, wenn nicht der Kunde einen geringeren oder PABS einen höheren Schaden nachweist.

9. Gefahrübergang; Abnahme von Leistungen, Pflichtverletzung; Nachbesserung bei Dienstleistungen

- 9.1 Ist der Kunde kein Verbraucher, erfolgen alle Lieferungen auf Kosten und Gefahr des Kunden.
- 9.2 Von PABS auftragsgemäß installierte Produkte wird der Kunde gemeinsam mit einem Mitarbeiter von PABS unverzüglich testen. Funktionieren die Produkte im Wesentlichen vertragsgerecht, wird der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme erklären. Verweigert der Kunde die Abnahme, hat er PABS unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Werktagen nach Installation konkrete Fehler mit genauer Beschreibung zu melden. Geht innerhalb des genannten Zeitraums weder eine Abnahmeerklärung noch eine Fehlermeldung bei PABS ein, gilt das Werk als

abgenommen. Bei unwesentlichen Mängeln darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

- 9.3 Soweit anderweitig keine speziellen Regelungen getroffen sind, haftet PABS bei Mängeln ihrer Produkte bzw. Dienstleistungen nach Maßgabe der für diese geltenden besonderen Bestimmungen.
- 9.4 Bei schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten hat der Kunde PABS in jedem Fall zunächst zur kostenlosen Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung aufzufordern.
- 9.5 Gewährleistungsansprüche, die dem Kunden aus der Erbringung von Leistungen durch PABS im Regelungsbereich dieser Bedingungen zustehen, verjähren innerhalb eines Jahres.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 PABS behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware, bzw. das Nutzungsrecht an der gelieferten Software bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises vor. Ist der Kunde Kaufmann, so gelten die vorstehenden Vorbehalte bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandenen oder entstehenden Forderungen. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von PABS in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Mit Vollerwerb des Eigentums an den Programmträgern erwirbt der Kunde die in der Produktlizenz spezifizierten Nutzungsrechte.
- 10.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für PABS zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadensrisiken zu versichern. Der Kunde tritt seine entsprechenden Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits mit dem Abschluss dieser Vereinbarung an PABS ab.
- 10.3 Der Kunde tritt bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung der Ware beziehungsweise der Weiterlizenzierung der Software entstehenden Forderungen an PABS ab. Er ist widerruflich zum Einzug dieser Forderungen berechtigt. Auf Verlangen von PABS hat er die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben. PABS ist berechtigt, die Abtretung gegen über dem Schuldner des Kunden offen zu legen.
- 10.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug - oder zu erwartender Zahlungseinstellung ist PABS berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder die Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Diese Rechte bestehen auch dann, wenn die gesicherten Forderungen verjährt sind. PABS ist berechtigt, die Vorbehaltsware gegebenenfalls zu verwerten und unter Anrechnung auf offene Forderungen diese aus dem Veräußerungserlös zu befriedigen.
- 10.5 Bei einem Rücknahmerecht PABS's gemäß vorstehendem Absatz ist PABS berechtigt, die sich noch im Besitz des Kunden befindliche Vorbehaltsware abzuholen. Der Kunde hat den zur Abholung der Vorbehaltsware ermächtigten Mitarbeitern von PABS den Zutritt zu den Geschäftsräumen während der Bürozeit auch ohne vorherige Anmeldung zu gestatten.
- 10.6 Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt oder ein Herausgabeverlangen gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag

11. Umfang der Rechteinräumung / Urheberrechte

Der jeweilige Hersteller behält an der gelieferten Software die Urheber- und gewerblichen Schutzrechte sowie die Verwertungsrechte. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, erwirbt der Kunde ein einfaches Nutzungsrecht in Form einer Lizenz an der Software. Quellcodes oder Vergleichbares werden nicht herausgegeben. Im Übrigen richtet sich das Nutzungsrecht des Kunden nach den Lizenzbedingungen des jeweiligen Software-Herstellers.

12. Haftung

- 12.1 PABS haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 12.2 Für einfach fahrlässige Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten haftet PABS der Höhe nach nur für vertragstypische vorhersehbare Schäden.
- 12.3 PABS haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung sonstiger Vertragspflichten.
- 12.4 PABS haftet nicht für Schäden, die infolge fehlerhafter Hard- und Software entstanden sind.
- 12.5 PABS haftet nicht für Schäden, soweit der Kunde deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen – insbesondere Programm- und Datensicherung - hätte verhindern können.
- 12.6 Die Regelungen dieser Ziffer 12 gelten auch zugunsten der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von PABS.
- 12.7 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

13. Gewährleistung

- 13.1 Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel, Falschliefereien oder Mengenabweichungen sind PABS unverzüglich, spätestens drei Tage nach Auslieferung der Produkte, schriftlich mitzuteilen. Zeigt der Besteller innerhalb dieses Zeitraums keinen Mangel an, gelten die Produkte mangelfrei genehmigt.
- 13.2 Gewährleistung der Hersteller wird an diese weitergeleitet. Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind Schäden unsachgemäßer Behandlung oder Instandsetzung, sowie infolge normalen Verschleißes, wie Druckkopf, Farbbandkassetten oder Bildröhren.
- 13.3 Bei rechtzeitiger und begründeter Beanstandung wird PABS die erforderlichen Ersatzteile kostenlos liefern. Die Transportkosten für Hin- und Rücksendung trägt der Kunde. Es darf nur die Originalverpackung verwendet werden.
- 13.4 Dienstleistungen und Fahrtkosten für den Einbau von Ersatzteilen, bzw. Wiederherstellung der Funktionalität, sind nicht Bestandteil der Gewährleistung. Sie werden zu den jeweils gültigen Stundensätzen in Rechnung gestellt.

14. Abtretbarkeit von Ansprüchen

Der Kunde ist nicht berechtigt, mit PABS geschlossene Verträge als Ganzes oder einzelne Rechte oder Pflichten hieraus abzutreten oder sonst Rechte und Pflichten aus mit PABS geschlossenen Verträgen ohne Zustimmung von PABS ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Diese Bedingungen bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Sollten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll an deren Stelle eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 15.2 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen von PABS ist Bielefeld.
- 15.3 Falls der Kunde Kaufmann ist oder seinen Sitz im Ausland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Bielefeld vereinbart